

# **Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer (Ost) (TV-Mun-O)**

Vom 14. Dezember 1993

Zuletzt geändert durch § 2 Abschnitt II des Änderungstarifvertrags vom 1. März 1996

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer -,

der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- diese nur für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer -,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

<b>Redaktionelle Inhaltsübersicht</b>	<b>§§</b>
<b>Abschnitt I</b>	
Geltungsbereich	1
<b>Abschnitt II</b>	
<b>Angestellte</b>	
Begriffsbestimmung	2
Maßgebende Bestimmungen	3

Eingruppierung	4
Gefahrenzulage	5
<b>Abschnitt III</b>	
<b>Arbeiter</b>	
Begriffsbestimmung	6
Maßgebende Bestimmungen	7
Einreihung der Arbeiter	8
Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge, Schutzkleidung	9
Gefahrenzulage	10
<b>Abschnitt IV</b>	
Sonderprämien	11
Taucherzuschlag	12
<b>Abschnitt V</b>	
Gruppenunfallversicherung	13
<b>Abschnitt VI</b>	
Übergangsvorschriften	14
Inkrafttreten, Laufzeit	15

## **§ 1 TV-Mun-OGeltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die im Kampfmittelbeseitigungsdienst der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit Aufgaben der Kampfmittelbeseitigung beschäftigten Arbeitnehmer.

## **Abschnitt II Angestellte**

### **§ 2 TV-Mun-O Begriffsbestimmung**

Angestellte sind

1. a) der Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes,
2. b) der Einsatzleiter und Stellvertreter des Leiters des Kampfmittelbeseitigungsdienstes,
3. c) die Truppführer und Hilfstruppführer.

### **§ 3 TV-Mun-O Maßgebende Bestimmungen**

Für die in [§ 2](#) genannten Angestellten gelten die Vorschriften des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 und die diesen ergänzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

### **§ 4 TV-Mun-O Eingruppierung**

Die Angestellten werden wie folgt in die Anlage 1a zum BAT-O eingruppiert:

#### Vergütungsgruppe II a

Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nach fünfjähriger Bewährung als solcher in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1.

#### Vergütungsgruppe III

1. 1. Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.
2. 2. Einsatzleiter und Stellvertreter des Leiters des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nach fünfjähriger Bewährung als solcher in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1.

#### Vergütungsgruppe IV a

1. 1. Einsatzleiter und Stellvertreter des Leiters des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.
2. 2. Truppführer und Leiter des Munitionszerlegebetriebes nach fünfjähriger Bewährung als solcher in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1.

#### Vergütungsgruppe IV b

1. 1. Truppführer und Leiter des Munitionszerlegebetriebes.
2. 2. Truppführer nach zweijähriger Bewährung als solche in Vergütungsgruppe Va.

### *Fußnote 1*

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-O) der Vergütungsgruppe IV b.

#### Vergütungsgruppe V a

Truppführer.

#### Vergütungsgruppe V c

Hilfstruppführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in Vergütungsgruppe VIb.

#### Vergütungsgruppe VI b

Hilfstruppführer.

### **§ 5 TV-Mun-O Gefahrenzulage**

(1) Der Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sowie der Einsatzleiter und Stellvertreter des Leiters des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhalten ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich eine Gefahrenzulage von monatlich 1.428,- DM.

(2) Die Truppführer und Hilfstruppführer erhalten bei einer Beschäftigung von 125 und mehr Arbeitsstunden im Monat im unmittelbaren Gefahrenbereich eine Gefahrenzulage; die Gefahrenzulage beträgt monatlich für Truppführer 1.428,- DM und für Hilfstruppführer 1.260,- DM. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Monat um mehr als 28, so wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die an 125 fehlt, um 1/125 gekürzt.

(3) Für die Dauer des Erholungsurlaubs und der Gewährung von Krankenbezügen im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen wird die Gefahrenzulage nach den Absätzen 1 oder 2 weitergezahlt.

Im Falle des Todes wird die Gefahrenzulage nach den Absätzen 1 oder 2 auch im Sterbemonat gezahlt. Eine Kürzung nach Absatz 2 Satz 2 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) Truppführer und Hilfstruppführer, die chemische Kampfstoffmunition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren, erhalten zusätzlich zu der Gefahrenzulage nach Absatz 2 eine weitere Zulage von 168,- DM monatlich; Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

## Protokollnotizen:

### 1. 1.

Eine Beschäftigung im unmittelbaren Gefahrenbereich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

### 2. 2.

Die Gefahrenzulagen nach den Absätzen 1, 2 und 4 erhöhen sich entsprechend dem in § 1 Abs. 1 TV Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991 genannten Vomhundertsatz von demselben Zeitpunkt an und in demselben Umfang.

(5) Die Gefahrenzulagen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV vom 4. November 1966 in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie 50 v.H. des in Absatz 1, 2 bzw. 4 festgesetzten Betrages übersteigen.

## **Abschnitt III Arbeiter**

### **§ 6 TV-Mun-O Begriffsbestimmung**

Arbeiter sind alle Arbeitnehmer, die nicht Angestellte nach [§ 2](#) sind.

### **§ 7 TV-Mun-O Maßgebende Bestimmungen**

Für die Arbeiter gelten die Vorschriften des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb ([MTArb-O](#)) vom 10. Dezember 1990 und die diesen ergänzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

### **§ 8 TV-Mun-O Einreihung der Arbeiter**

Die Arbeiter werden, soweit sich aus dem Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb in Verbindung mit dem TV Lohngruppen-O-TdL vom 8. Mai 1991 keine günstigere Einreihung ergibt, wie folgt eingereiht:

#### Lohngruppe 3

Arbeiter, soweit nicht anderweitig eingereiht.

#### Lohngruppe 4

1. 1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren.
2. 2. Arbeiter, die an einem Munitionsfachlehrgang der Bundeswehr oder an einem vergleichbaren Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

3. 3. Arbeiter der Lohngruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe im Kampfmittelbeseitigungsdienst.

#### Lohngruppe 4 a

Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

#### Lohngruppe 5

1. 1. Vorarbeiter.
2. 2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nrn. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten. (Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.)
3. 3. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nrn. 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

#### Lohngruppe 5 a

Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

#### Lohngruppe 6

1. 1. Vorarbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.
2. 2. Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

#### Lohngruppe 6a

1. 1. Vorarbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.
2. 2. Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

(2) Die unter Absatz 1 fallenden Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1, der Lohngruppe 6 Nr. 1 und der Lohngruppe 6a Nr. 1 erhalten die Vorarbeiterzulage nach Maßgabe des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL.

#### Übergangsvorschrift zu Absatz 1:

Bei Arbeitern, die vor dem 1. Januar 1993 eingestellt worden sind, kann die in Lohngruppe 4 Nr. 1 geforderte Ausbildung durch eine mindestens fünfjährige vergleichbare praktische Tätigkeit im Kampfmittelbeseitigungsdienst ersetzt werden.

#### **§ 9 TV-Mun-O Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge, Schutzkleidung**

Den ständig mit der Kampfmittelbeseitigung beschäftigten Arbeitern wird gemäß § 30 Abs. 6 MTArb-O zur Abgeltung aller Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) in

Verbindung mit § 1 TVZ zum MTArb-O-TdL für jede Arbeitsstunde ein Zuschlag nach der Zuschlagsgruppe II des TVZ zum MTL II gezahlt. Soweit Schutzkleidung gemäß § 70 MTArb-O gewährt wird, vermindert sich der Zuschlag um ein Drittel.

### **§ 10 TV-Mun-O Gefahrenzulage**

Die Arbeiter erhalten bei einer Beschäftigung von 125 und mehr Arbeitsstunden im Monat im unmittelbaren Gefahrenbereich eine Gefahrenzulage von 1.134,- DM, ab 1. Januar 1997 1.159,20 DM monatlich. § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

#### Protokollnotiz:

Die Protokollnotizen zu § 5 gelten entsprechend.

## **Abschnitt IV**

### **§ 11 TV-Mun-O Sonderprämien**

(1) Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder einschließlich des etwa erforderlichen Transports der noch nicht entschärften Bombe wird eine Sonderprämie von 882,- DM als zusätzliche Gefahrenzulage gewährt. Die Sonderprämie erhält jeder Arbeitnehmer, der unmittelbar an der Entfernung des Langzeitzünders oder beim Transport mitarbeitet. Die Prämie wird jedoch je Bombe nur einmal gezahlt.

#### Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. 1. Der Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder steht die Entschärfung entsprechender Seemunition (z.B. Torpedos, Wasserbomben, Seeminen) gleich.
2. 2. Die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 5 gilt entsprechend.

(2) Die Sonderprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV vom 4. November 1966 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 12 TV-Mun-OTaucherzuschlag**

Die bei der Kampfmittelbeseitigung unter Wasser als Taucher eingesetzten Arbeitnehmer erhalten einen Taucherzuschlag in entsprechender Anwendung der Nr. 100 des Allgemeinen Katalogs des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II in Verbindung mit § 1 TVZ zum MTArb-O-TdL.

## **Abschnitt V**

### **§ 13 TV-Mun-O Gruppenunfallversicherung**

Die Arbeitnehmer im Kampfmittelbeseitigungsdienst werden zusätzlich gegen Unfälle im unmittelbaren Gefahrenbereich versichert. Die Versicherungssummen betragen 75.000 DM für den Fall des Todes und 150.000 DM für den Invaliditätsfall bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle. Die Prämien werden vom Arbeitgeber gezahlt. Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen (75.000 DM bzw. 150.000 DM netto) im Falle eines Unfalles anderweitig gewährleistet sind.

## Abschnitt VI

### § 14 TV-Mun-O Übergangsvorschriften

(1) Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1993 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. 1. Erhält der Angestellte am 31. Dezember 1993 Vergütung (§ 26 BAT-O) aus einer höheren Vergütungsgruppe als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. 2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Zeiten vor dem 1. Juli 1991 werden bei Anwendung des Satzes 1 jedoch nur insoweit berücksichtigt, als sie nach § 19 Abs. 1 und 2 BAT-O und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit anerkannt sind.

(2) Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiter, die am 31. Dezember 1993 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. 1. Erhält der Arbeiter am 31. Dezember 1993 Lohn aus einer höheren Lohngruppe als aus der Lohngruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingereiht ist, wird dieser Lohn durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. 2. Hängt die Einreihung nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Lohn- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Zeiten vor dem 1. Juli 1991 werden bei Anwendung des Satzes 1 jedoch nur insoweit berücksichtigt, als sie nach § 6 MTArb-O und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit anerkannt sind.

### § 15 TV-Mun-O Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 10 und § 11 hinsichtlich der Beträge jedoch frühestens zum 30. Juni 1998, schriftlich gekündigt werden.